

## 3.2

# MERKBLATT ÜBER DEN ERSATZ VON SPESEN IN DER IV

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2007

## GRUNDSATZ

- 1 Die Liechtensteinische Invalidenversicherung (IV) vergütet Spesen, die versicherten Personen bei der Abklärung des Leistungsanspruches und der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen entstehen.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden folgende Spesen berücksichtigt:

- Reisekosten
- Kosten für Verpflegung bei längeren Reisen bei notwendiger auswärtiger Übernachtung
- Kosten für Verpflegung und Unterkunft bei Übernachtung ausserhalb der üblichen Wohnstätte
- Materialkosten

Es besteht ein Selbstbehalt für Spesen. Ausgaben, die in einem Zeitraum von 90 aufeinander folgenden Tagen den Betrag von CHF 50.00 nicht übersteigen, gelten als geringfügig und werden nicht berücksichtigt. Übersteigen die Ausgaben im genannten Zeitraum diesen Betrag, so wird der Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Ausgaben und dem Selbstbehalt berücksichtigt.

## ANSPRUCH

- 2 Es besteht Anspruch auf Rückerstattung jener Kosten, die bei der Abklärung des Leistungsanspruches und bei der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen unerlässlich sind.

Wünscht die versicherte Person eine Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme, die höhere Kosten verursacht, als dies auf Grund der Behinderung notwendig wäre, so hat sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere, wenn die versicherte Person eine andere als die der Wohnstätte nächstgelegene geeignete Durchführungsstelle wählt.

Es gilt ein Selbstbehalt für geringfügige Auslagen.

## REISEKOSTEN

- 3 Für Reisen sind grundsätzlich öffentliche Transportmittel zu benutzen; ausgenommen sind Fälle, in denen versicherte Personen wegen Invalidität oder ungünstiger öffentlicher Verkehrsverbindungen auf die Benutzung anderer Transportmittel angewiesen sind.

Sind während einer bestimmten Periode mehrere Reisen mit dem gleichen Ziel zu unternehmen, so ist nach Möglichkeit ein Abonnement zu lösen.

Reisekosten sind von der Durchführungsstelle bestätigen zu lassen, sofern sie sich nicht aus Berichten wie Taggeldbestätigungen, Anwesenheitsbestätigungen, Rechnungen für medizinische Massnahmen, Hilfsmittelabgaben usw. ableiten lassen.

## 3.2

### 4 Berücksichtigt werden:

- Für Fahrten in der Regel die Preise der öffentlichen Transportmittel; muss ein anderes Transportmittel benutzt werden, werden die daraus entstehenden Kosten berücksichtigt; bei Verwendung eines Privatfahrzeugs wird eine Kilometerentschädigung von 60 Rappen berücksichtigt.
- Reisekosten für eine Begleitperson, wenn die Begleitung aufgrund der jeweiligen Umstände für die versicherte Person unerlässlich ist
- die Kosten für notwendigerweise mitgeführte Invalidenfahrzeuge (z.B. Rollstuhl), Gepäck und den Blindenführhund
- Fahrten von versicherten Personen nach Hause, wenn diese sich in Eingliederungsstätten oder Krankenhäusern aufhalten und über das Wochenende oder sonst regelmässig nach Hause entlassen werden. Der Anspruch besteht für eine Hin- und Rückfahrt wöchentlich. Bei medizinischen Massnahmen ist für die Fahrt eine ärztliche Erlaubnis erforderlich.
- Besuchsfahrten von Angehörigen versicherter Personen im vorschul- oder schulpflichtigen Alter, wenn die Kinder wegen ihrer Behinderung, aus medizinischen oder anderen beachtlichen Gründen die Eingliederungsstätte oder das Krankenhaus nicht verlassen können
- Für die Festlegung der anspruchsberechtigten Besuchsfahrten wird die Zahl der Kalendertage des notwendigen Verbleibs (ohne Anreise- und Abreisetag) durch drei geteilt; Bruchteile werden gerundet. Die Besuchstage selbst sind im Rahmen der so ermittelten Anzahl frei wählbar.
- Anspruchsberechtigt für die Besuchsfahrten sind die Eltern oder – bei deren Fehlen – andere nahe Angehörige oder Dritte, welche infolge des nahen Bezugsverhältnisses zum versicherten Kind Elternfunktionen ausüben.
- unerlässliche Nebenkosten, insbesondere Parkgebühren bei Verwendung eines Privatfahrzeuges

### 5 Hilflose Minderjährige, die in einem Wohn- oder Pflegeheim untergebracht sind und die gemäss dem Gesetz über Ergänzungsleistungen eine Hilflosenentschädigung erhalten, haben keinen Anspruch auf Vergütung von Reisekosten. Auch deren Angehörigen steht ein solcher Anspruch nicht zu.

## KOSTEN FÜR VERPFLEGUNG UND UNTERKUNFT

- ### 6 Kosten für Verpflegungen werden berücksichtigt, wenn wenigstens eine auswärtige Übernachtung notwendig ist. Für Übernachtungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch CHF 80.00 berücksichtigt. Es werden die effektiven Kosten der bei auswärtigen Übernachtungen notwendigen Mahlzeiten berücksichtigt, höchstens jedoch folgende Ansätze:
- CHF 7.- für ein Frühstück
  - CHF 25.- für ein Mittagessen
  - CHF 25.- für ein Abendessen

## 3.2

Falls eine Begleitperson unerlässlich ist, werden ihre Mahlzeiten nach den gleichen Pauschalansätzen berücksichtigt.

Die IV ist befugt, von den Pauschalansätzen abzuweichen, wenn diese im Einzelfall offensichtlich zu hoch sind oder wenn die Mahlzeiten in der Durchführungsstelle selbst zu günstigeren Ansätzen eingenommen werden können.

- 7 Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Übernahme der Verpflegungskosten,
- wenn die IV für die Unterkunft und/oder Verpflegung aufkommt, zum Beispiel bei einem stationären Spitalaufenthalt, oder
  - wenn Wochenendfahrten der versicherten Personen oder Besuchsfahrten der Angehörigen oder Begleitpersonen unternommen werden.

### MATERIALKOSTEN

- 8 Sofern die IV Massnahmen verfügt, zu deren Durchführung Schulmaterial, Werkzeug, Berufskleidung und dergleichen unerlässlich sind, so werden die Kosten, die der versicherten Person dafür entstanden sind, berücksichtigt.

### AUSZAHLUNG DES SPESENERSATZES

- 9 Spesen werden grundsätzlich im Nachhinein vergütet. Es werden nur jene Spesen ersetzt, welche spätestens binnen zwölf Monaten seit ihrer Entstehung in Rechnung gestellt werden.

Die versicherte Person hat die Spesen mittels Belegen oder auf einem bei der IV zu beziehenden Abrechnungsformular in Rechnung zu stellen. Die Spesenabrechnungen sind bei der IV einzureichen. Die Berechnung und Vergütung der Spesen erfolgt durch die IV.

Bei länger dauernden Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen kann die IV auf Antrag Kostenvorschüsse leisten.

### AUSKÜNFTE

- 10 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht über die Abgeltung von Spesen. Für die Beurteilung der einzelnen Fälle sind ausschliesslich die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen des Spesenersatzes erteilen:

**AHV/IV/FAK-Anstalten**  
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz  
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00  
E-Mail [ahv@ahv.li](mailto:ahv@ahv.li) Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)